

Bewerbungs- und Förderbedingungen zum Nachhaltigkeitszuschuss der Stadt Bühl

§ 1 Bewerbungsberechtigte

Alle Einwohnerinnen und Einwohner, sowohl Einzelpersonen als auch Gruppen, eingetragene Vereine und sämtliche juristische Personen, mit Sitz in Bühl (nachfolgend Bewerber/in).

§ 2 Themen

Alle Themen, die in direktem Bezug zu einem der 17 SDGs stehen.

§ 3 Grundbedingungen der Bewerbung

Jede Bewerbung hat bestimmte Grundbedingungen zu erfüllen, um als formrichtig und zulässig von der Stadt Bühl angenommen und an die Jury weitergeleitet zu werden.

Als Grundbedingungen gelten:

- ✓ Der/die Bewerber/in zählt zum Kreis der Berechtigten.
- ✓ Die Maßnahme bzw. das Projekt muss mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Agenda 2030) zuzuordnen sein.
- ✓ Die Maßnahme bzw. das Projekt darf sich zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht in der Umsetzung befinden.
- ✓ Die Umsetzung der Maßnahme bzw. des Projekts muss innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Erhalt der Förderung realisierbar sein.
- ✓ Der Beitrag der Maßnahme für eine nachhaltige Entwicklung muss auch für Laien nachvollziehbar sein.

§ 4 Bewertungskriterien

Jede zulässige Bewerbung unterliegt den gleichen Bewertungskriterien. Diese dienen der Jury als Grundlage zur Bewertung.

Als Bewertungskriterien gelten:

- ✓ Innovation der Maßnahme (höchste Bewertung).
- ✓ Multiplikatoren-Wirkung bzw. Modellcharakter (im Sinne der Übertragbarkeit der Maßnahme auf Andere).
- ✓ Beteiligungsgrad (wie viele werden an der Umsetzung mitmachen).

§ 5 Förderung

Förderfähige Maßnahmen sind begrenzt auf max. 60.000 Euro. Die maximale Fördersumme beträgt 15.000 Euro und 50 Prozent der Gesamtkosten. Die Mindestfördersumme, sofern eine Maßnahme als förderwürdig betrachtet wird, beträgt 10 Prozent der Gesamtkosten der Maßnahme. Der Jury bleibt es vorbehalten, die jeweilige Förderquote und die jeweilige Fördersumme je Projekt/Maßnahme festzulegen.

Zudem wird eine Sonderförderung ausgeschrieben, die ausschließlich für Kooperationsmaßnahmen von mindestens drei Partner*innen aus verschiedenen Handlungsfeldern eingereicht werden. Dabei müssen mindestens zwei der Ziele für nachhaltige Entwicklung betroffen sein.

Die Fördersumme beträgt hier ebenfalls max. 15.000 Euro, jedoch bis zu 80 Prozent der Gesamtkosten. Werden weniger Fördergelder ausgeschüttet als der Fonds umfasst, verbleiben die Restmittel im Fonds für das Folgejahr.

§ 6 Jury

Die Jury ist der Klimabeirat der Stadt Bühl. Dieser tagt nichtöffentlich. Sind Beiräte auch Teilnehmende (Mitglied des Vereins oder der Initiative, die eine Maßnahme/ein Projekt eingereicht hat), nehmen diese Personen beratend an den Jurysitzungen teil, sind jedoch für die Auswahl der Preisträger nicht stimmberechtigt. Die Jury muss mindestens fünf stimmberechtigende Teilnehmende umfassen. Stimmberechtigt sind, unabhängig ob die Personen einem Verein/einer Initiative zugehören: Der Beiratsvorsitzende (aktuell der Oberbürgermeister), der/die Klimaschutzmanager*in und die Fachbereichsleitung Finanzen - Beteiligungen - Liegenschaften.

Die Jury entscheidet in einer ggf. außerordentlichen Sitzung über das Verfahren zur Bewertung der Bewerbungen nach den genannten Kriterien. Die Jury gibt eine Empfehlung zu förderfähigen Bewerbungen an den Klima- und Umweltausschuss, welcher in einer Vorberatung die Empfehlungen anpasst, mit Begründung ablehnt oder bestätigt und an den Gemeinderat zur Entscheidung freigibt. Der Gemeinderat entscheidet über die Projekt- und Mittelvergabe in einer Sitzung.

§ 7 Bewerbungsfristen

Eine Bewerbung ist jeweils ab dem 1. April für das laufende Kalenderjahr möglich. Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 30. Juni. Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

§ 8 Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung kann über die folgenden Bewerbungskanäle eingereicht werden:

- Online-Formular unter www.buehl.de/nachhaltigkeitszuschuss
- Per Email an klimaschutz@buehl.de
- Per Post an Stadt Bühl, Referat Klima und Umwelt, Friedrichstraße 2, 77815 Bühl (Stichwort: „Nachhaltigkeitszuschuss“ auf dem Umschlag)

Ein/e Bewerber*in darf maximal drei 3 Maßnahmen einreichen. Zulässige Bewerbungsunterlagen umfassen mindestens

- ✓ das ausgefüllte und unterschriebene¹ Bewerbungsformular
- ✓ den ausgefüllten Kostenplan mit Aufteilung nach Kostenstellen gemäß § 9

§ 9 Zuschussfähige Kosten

- (1) Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen), die zur Verwirklichung eines beförderten Vorhabens getätigt werden, zuschussfähig, sofern in der Projektvereinbarung (siehe § 11) keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Zahlungen, die sich auf Leistungen beziehen, die außerhalb der Projektlaufzeit angefallen sind, stellen nicht-förderfähige Kosten dar.
- (3) Damit Kosten als förderungsfähig eingestuft werden können, ist ein Nachweis für die Projektbezogenheit vorzulegen. Eine schriftliche Dokumentation (Kommentar auf dem Beleg) des Projektzusammenhangs ist dann erforderlich, wenn der Projektzusammenhang nicht eindeutig ersichtlich ist.

¹ Nur bei Bewerbungen per Post und via Email.

- (4) Interne Verrechnungen sind nur förderungsfähig, wenn diese belegmäßig nachgewiesen werden und keine Aufschläge enthalten (Echtkostenprinzip). Es sind bspw. die Ursprungsbelege, etwaige Begleitmaterialien und der Nachweis des Zahlungsflusses des Ursprungs- und des weiterverrechneten Belegs vorzulegen.
- (5) Auf eine einheitliche und korrekte Zuordnung zu Kostenkategorien ist zu achten.
- (6) Kosten, die mehrere Projekte betreffen oder nicht direkt dem Projekt zurechenbar sind, sind anhand eines sachgerechten Umlageschlüssels aufzuteilen.
- (7) Rückzahlungen und Umbuchungen sind im Buchführungssystem des Begünstigten eindeutig darzustellen, sodass tatsächliche Zahlungen eindeutig von Umbuchungen unterschieden werden können.
- (8) Projektkosten sind immer auf der entsprechenden Projektkostenstelle zu verbuchen. Die Projektkostenstelle ist auf den Belegen zu vermerken. Wenn möglich ist ein eigenes Projektkonto (Bankkonto) zu führen.
- (9) Zuschussfähige Kosten nach Kostenart:
 - a. Personalkosten: Bruttolöhne und -gehälter sowie die darauf bezogenen gesetzlichen Abgaben für jene Arbeitnehmer/innen der Bewerberin/ des Bewerbers, die zweckgebunden für das Vorhaben eingesetzt werden. Personalkosten werden begrenzt auf max. 50 Prozent der förderfähigen Kosten.
 - b. Honorarkosten: Honorare von externen Dienstleistenden zur Projektunterstützung, begrenzt auf max. 30 Prozent der förderfähigen Kosten.
 - c. Mietkosten: Kosten für Räumlichkeiten, technische Ausstattung oder andere Gerätschaften zur begleitenden Umsetzung des Projekts.
 - d. Investitionskosten: Sämtliche Gegenstände über 400€ (Einzelpreis)
 - e. Materialkosten: Sämtliches Material bis 400€ (Einzelpreis) zur Umsetzung des Projekts, z.B. Büromaterialien, Werkzeug, Mobiliar, Moderationsmaterial, Briefmarken.
 - f. Kosten der Öffentlichkeitsarbeit: Werbungskosten im Rahmen des Projekts, d.h. Flyer, Plakate, Einladungen, Internetpräsenz, Portokosten und sonstige Kosten, um die geplante Zielgruppe zu erreichen.
 - g. Sonstige Sachkosten: z.B. Gebühren, Kosten für Genehmigungen oder Versicherungen zur sicheren Durchführung des Projekts

§ 10 Auswahlprozess

Nach Bewerbungsschluss findet zunächst eine Überprüfung auf Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen und Erfüllung der Grundbedingungen durch das Referat Klima und Umwelt statt. Bei Bewerbungen, die eine oder mehrere der vier Grundbedingungen nicht erfüllen, erfolgt ein Ausschluss zur Teilnahme. Dem/der Bewerber*in wird dies bis zum 31. Juli schriftlich mit Begründung mitgeteilt. Werden fehlende, fehlerhafte oder Nachfragen zu Bewerbungsunterlagen nicht innerhalb von 6 Werktagen ab Mitteilung des Referats berichtigt bzw. geklärt, kann ebenfalls der Ausschluss von der Auswahl erteilt werden. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht („der Rechtsweg ist ausgeschlossen“).

Die Jury bewertet alle Bewerbungen nach den genannten Bewertungskriterien (siehe § 4) und behält sich vor diese und das Verfahren zur Abstimmung ggf. anzupassen.

Die Jury entscheidet unabhängig über die Förderquote und Fördersumme entsprechend der Rahmenbedingungen (max. förderfähige Gesamtkosten, Mindestquote, max. Quote von 50 Prozent und max. Absolut-Betrag von 15.000 Euro). Der Jury ist es freigestellt, zusätzliche Berater*innen hinzuzuziehen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

Die Jury gibt eine Förderempfehlung an den Klima- und Umweltausschuss der Stadt Bühl, welche Maßnahme in welcher Höhe gefördert werden soll. Der Klima- und Umweltausschuss berät über die Förderempfehlungen. Der Gemeinderat entscheidet letztlich in öffentlicher Sitzung über die Förderungen. Bei Abweichungen von den Vorschlägen der Jury sind diese zu begründen.

Die Entscheidung des Gemeinderats erfolgt in öffentlicher Sitzung jeweils bis spätestens 31. Oktober eines Kalenderjahres. Die Antragssteller werden schriftlich über die Entscheidung informiert.

§ 11 Projektvereinbarung

Nach positivem Förderbeschluss wird eine Projektvereinbarung zwischen der Stadt Bühl (Zuschussgeber) und der/dem Bewerber/in (Zuschussnehmer) geschlossen, welche die Verantwortlichkeiten, Auszahlungsbedingungen und Umsetzungsschritte der Einzelmaßnahme konkretisiert.

§ 12 Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuss kann, insofern keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, nach Unterzeichnung der Projektvereinbarung ausgezahlt werden. Die zweckgebundene Mittelverwendung ist nach Umsetzung der Maßnahme und/oder Ende des Umsetzungszeitraums nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die Stadt Bühl behält sich vor, einen ausgezahlten Zuschuss im Fall der nicht zweckgebundenen Verwendung ganz oder teilweise zurückzufordern. Die Ausgabenbelege bzw. Angebote sind den Auszahlungsanträgen als Kopie beizulegen.

Stand: 30.03.2021